# Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBI. I S. 1748) geändert worden ist,

PLANFASSUNG: 12/07/2018

1. Entwurf vom 12.07.2018

die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), die zuletzt durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057) m.W.v. 13.05.2017 geändert worden ist,

die Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004, SächsGVBI. S. 200, zuletzt geändert am 2. April 2014, SächsGVBI. S. 238, 258,

das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen

(Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) erlassen als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vom 6. Juni 2013

Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Mai 2014,

das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992

Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Mai 2014,

die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509) geändert worden ist,

das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154) geändert worden ist und

die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz (NLPR-VO) vom 23. Oktober 2003 (SächsGVBI. 15/2003, Seite 663-684),

die Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, Dresden im Juli 2003,

Die Satzung des Bebauungsplanes "Caravan- und Freizeitplatz am Schwimmbad Kurort Gohrisch" vom ......, bekannt gemacht in der Genehmigung am ......

PLANFASSUNG: 12/07/2018

1. Entwurf vom 12.07.2018

Die Gemeinde Gohrisch bestimmt mit der Änderung des Bebauungsplanes "Caravan- und Freizeitplatz am Schwimmbad Kurort Gohrisch" nach §§ 8 und 9 BauGB die Zulässigkeit des Vorhabens.

Sie nimmt dabei Bezug auf den durch den Verwaltungsgemeinschaftsausschuss beschlossenen Landschaftsplan und den Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Königstein.

# 2. Planungsrechtliche Grundlagen

# 2.1 Art der baulichen Nutzung

SO Sondergebiet nach § 11 BauNVO, das der Erholung dient.

Das Sondergebiet wird spezifiziert durch

die Zweckbestimmungen:

Freizeitplatz mit Freizeiteinrichtungen

(Freizeit/Pool) und

Campingplatz (Caravan I , II und III), hier weiter spezifiziert als Aufstellplatz für Wohnmobile, Caravans und Wohnzelte. Zugelassen sind ausschließlich bauliche Anlagen, die dieser Zweckbestimmung dienen.

Ausnahmsweise zugelassen ist eine Dienstwohnung für den Betreiber /

Aufsichtspersonal.

Die Zulässigkeit der Nutzung ist in den Nutzungsschablonen der einzelnen Baufelder beschrieben.

Für die einzelnen Nutzungsarten gelten weiterhin folgende Festsetzungen:

Campingplatz: (Caravan I, Caravan II und Caravan III)

Zulässig ist ausschließlich die Aufstellung von Caravan, Zubehör und Wohnzelte einschließlich der dazu erforderlichen Zugfahrzeuge (PKW, Kleintransporter u. ä.

Fahrzeuge) und Wohnmobile.

Insgesamt wir die Anzahl der Stellplätze

auf maximal 80 beschränkt.

.

Die Gestaltung der baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung durch die Untere Baubehörde.

PLANFASSUNG: 12/07/2018

1. Entwurf vom 12.07.2018

Auf den festgesetzten Flächen sind weiterhin zulässig:

- Gebäude und bauliche Anlagen zur Gewährleistung der sanitärhygienischen, funktionellen und technischen Versorgung der Benutzer und Gäste des Campingplatzes einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, wie Flächenbefestigungen, Überdachungen, Kiosk / Gaststätte etc.
- Zufahrten zu den Stellplätzen sowie deren Erschließung und Befestigung einschließlich Einfriedung mit Hecken

# Freizeitplatz:

Freizeit/Poolbereich

Zulässig ist die Errichtung von baulichen Anlagen für die Freizeitgestaltung. Die Freizeitanlagen sind der Öffentlichkeit unter den Bedingungen des Campingplatzbetriebes zugängig zu machen.

Zulässig sind folgende und ähnliche bzw. gleichwertige Anlagen:

- Grillplätze
- Minigolfanlage
- (Beach-) Volleyballanlage
- Kinderspielplatz
- Feuerstelle (Sonnenwendfeuer)
- Veranstaltungsbühne

Weiterhin zulässig ist die Errichtung von Schwimmbecken nach den geltenden Vorschriften, deren technische Anlagen und Einfassungen (Umgänge, Laufzonen) Zulässig ist weiterhin die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen zum Betrieb der Freizeit- und Schwimmanlagen, hier:

Lager- und Maschinenräume, Terrassen etc. (Entfall Passage)
Die funktionelle, gestalterische und ingenieurtechnische Ausbildung der Anlagen ist in den jeweils dazu erforderlichen Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

architekturbüro kunze KURORT GOHRISCH

PLANFASSUNG: 12/07/2018

1. Entwurf vom 12.07.2018

# 2.2 Zulässiges Maß der Baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ) für den durch bauliche Anlagen berührten Teilbereich Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB darf höchstens betragen:

### GRZ = 0.15

Zulässig sind in dem durch Baugrenzen begrenzten Bereich Gebäude und die dazu gehörigen Nebenanlagen der in der Nutzungsschablone zu den einzelnen Baufeldern festgesetzten Geschosszahl. Der Ausbau der Dachgeschosse als Vollgeschoss ist nicht zulässig.
Eine weitere Überbauung, als in den Baugrenzen bestimmt, ist nicht zulässig, auch nicht für Nebenanlagen nach § 14 BauNVO.

(Entfall Abschnitt)

# 2.3 Firstrichtung

Die Firstrichtung ist entsprechend der Festsetzung im Teil A: Zeichnerischer Teil festgeschrieben.

# 2.4 Nebenanlagen

Die Errichtung von Nebenanlagen ist nur in den durch Baugrenzen bezeichneten Bereichen zulässig.

# 2.5 Schutz von Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

Leitungsrechte bestehen ausschließlich für die Hauptversorgungsleitungen im öffentlichen Straßenraum (Flst. 61/1). Für den bezeichneten Teilbereich des Flurstücks 48 / 4 ist ein Geh- und Fahrrecht privatrechtlich zu sichern.

PLANFASSUNG: 12/07/2018

1. Entwurf vom 12.07.2018

# 2.6 Pflanzrechtliche Festsetzungen

Für die im Grünordnungsplan festgesetzten Pflanzungen sind folgende Sorten auszuwählen:

# **Laubbäume**

Spitzahorn Acer platanoides
Hainbuche Carpinus betulus
Birke Betula pendula
Baumhasel Corylus colurna
Winterlinde Tilia cordata
Rosskastanie Aesculus

hippocastanum Prunus avium

Traubenkirsche Prunus padus
Bergahorn Acer pseudo-platanus

Feldahorn Acer campestre
Kätzchenweide Salix caprea
Trauerweide Salix alba 'Tristis'

### Sträucher

Vogelkirsche

Kartoffelrose Rosa rugosa Heckenrose Rosa canina Berberitze Berberis (in

Sorten)

Haselnuss Corylus avellana Kornelkirsche Cornus mas

Forsythie Forsythia (in

Sorten)

Zaubernuss Hamamelis (in

Sorten)

Hortensie Hydrangea (in

Sorten)

Johanniskraut Hypericum (in

Sorten)

Schlehe Prunus spinosa Salweide Salix caprea Schwarzer Holunder Sambucus nigra

Flieder Syringa vulgaris

Liguster Ligustrum

vulgaris

#### Rasen

Spiel- und Sportrasen (in Sorten) und Landschaftsrasen

# Klettergehölze

Schlingknöterich Polygonum

aubertii

PLANFASSUNG: 12/07/2018

1. Entwurf vom 12.07.2018

Blauregen Wisteria sinensis

Kletterrosen (in Sorten) Kletterhortensie Hydrangea petiolaris

 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

### 3.1 Dächer

# Dachformen

Als Dachformen für die baulichen Anlagen zugelassen:

- Satteldächer
- Walmdächer

Als Dachneigung sind vorgeschrieben:  $30^{0} - 48^{0}$ 

Bei neu zu errichtenden Nebenanalgen sind Flachdächer zulässig.

# **Dachdeckung**

Die Eindeckung der Dächer ist in Betondachsteinen, Dachziegeln oder gleichwertigem Material und in Schiefer zulässig.

Die Dachdeckung soll ausschließlich im Farbton Anthrazit o. ä.

(z. B. Naturschiefer) oder im Farbton Ziegelrot erfolgen.

Solartechnische Anlagen sind zulässig. Sie sind generell farblich der Eindeckung des umgebenden Dachmaterials anzugleichen.

Ausdrücklich verboten als Dachdeckung sind:

 Schindeln und Bahnen aus bituminierten und Materialien mit gleichen Ansichtseigenschaften (Ausnahme: Bestand und Nebenanlagen)

Bei neu zu errichtenden Flachdächern sind Bitumenbahnen und Schindeln zulässig. Diese sind jedoch als Schlussbeschichtung zu bekiesen.

PLANFASSUNG: 12/07/2018

1. Entwurf vom 12.07.2018

- Kunststoffe
- Bleche aus Kupfer, Zink oder Blei (außer Dachentwässerung, Einfassungen etc.)
- Schilfrohr und Materialien mit gleichen Ansichtseigenschaften (Entfall Passage)

Dachgauben, Dachausbauten Dachgauben sind zulässig. Die maximale Ansichtsfläche der Dachgaube darf jedoch je Dachfläche nicht mehr als 3/5 der Dachfläche betragen. Der Abstand der Gaube zum Ortgang muss mindestens die Breite der Gaube betragen.

### Farbigkeit

Die Helligkeitswerte der Farben von Dachbekleidungen sind denen der Dachdeckung bzw. der Fassade anzupassen.

#### 3.2 Baugestaltung der Außenwände

Für die Ansichtsflächen der Außenwände sind zulässig:

- Putze glatt ausgerieben oder gescheibt mit einer Korngröße < 3 mm, Anstriche s. Nr. 3.1: Farbigkeit,
- Holz und Holzwerkstoffe sowie Verkleidungen mit diesen.

(Entfall Passage)

#### 3.3 Nebenanlagen

Geschlossene und überdachte Nebenanlagen sind vorzugsweise mit Holzkonstruktionen zu umhausen.

PLANFASSUNG: 12/07/2018

1. Entwurf vom 12.07.2018

Ausnahmsweise zulässig sind Stahlkonstruktionen als Stützen, Riegel und Pfetten, Sandsteinmauern und statisch-konstruktive, verputzte Mauerwerksscheiben.

Nicht zulässig sind (Entfall) Kunststoffe.

Die Farbigkeit der Schlussbeschichtungen soll sich den Materialien der natürlichen Umgebung anpassen. Nicht zulässig sind Anstriche mit grellen und reflektierenden Farben.

# 3.4 Einfriedung und Freiflächengestaltung

Für die Einfriedung des Grundstücks sind Zäune mit einer Höhe bis 2,00 m zulässig.

Die Einfriedung der Caravan I und Caravan II und Flächen der Abfallwirtschaft zum Weg / Zufahrt ist vorgeschrieben. Der Bereich Caravan III darf zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen nicht eingefriedet werden. Nicht zulässig als Einfriedung sind geschnittene Hecken, es sei denn sie dienen der Abtrennung der Aufstellplätze auf dem Campingplatz untereinander.

Die Wege sind als versickerungsfähige Pflasterflächen oder wassergebundene Decken auszuführen. Grundsätzlich sind die Wege so auszulegen, dass sie weitestgehend barrierefrei und rollstuhlgeignet sind.

Die Entsorgung des Oberflächenwassers der Verkehrsflächen erfolgt ausschließlich über Quer- und Längsneigungen in die Vegetation des Grundstücks. Es ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser auf öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet werden kann.

Die Stellplätze sind mit einem versickerungsfähigen Belag auszuführen.

PLANFASSUNG: 12/07/2018

1. Entwurf vom 12.07.2018

Die im Grünordnungsplan vorgeschriebenen Pflanzungen haben in der ersten Pflanzperiode nach der Baufertigstellung (Fertigabnahme), spätestens jedoch fünf Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu erfolgen.

Die Pflanzpflicht gilt als erfüllt, wenn die im Plan vorgeschriebenen Pflanzungen durchgeführt und der dauerhafte Anwuchs gesichert ist.

# 3.5 Erschließung

# Verkehrserschließung

Die äußere Verkehrserschließung ist durch die öffentliche Verkehrsfläche "Tiergartenweg" Flst. 61/1 gesichert. Die innere Erschließung zu den vorhandenen baulichen Anlagen ist durch das vorhandene Wegenetz gesichert.

#### Elektrische Anlagen

Die Anlage ist durch Elektroenergie und Telekommunikationsanschlüsse erschlossen.

# **Trinkwasser**

Das Grundstück ist mit ausreichenden Dimensionen und ausreichender Wasserqualität an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen.

#### Abwasser

Das Grundstück ist an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen.

# **Oberflächenwasser**

Das anfallende Oberflächenwasser auf befestigten Flächen wird über geeignete Auffangvorrichtungen zur Bewässerung des Grundstücks genutzt.

Darüber hinaus anfallendes Oberflächenwasser wird örtlich breit gefächert über die belebte Bodenzone versickert bzw. verdunstet. (Entfall)

PLANFASSUNG: 12/07/2018

1. Entwurf vom 12.07.2018

## Abfallentsorgung

Die Sammlung der durch die geplante Nutzung anfallenden Abfälle erfolgt auf der dazu festgesetzten Fläche. Das betrifft u.a. auch die fachgerechte Entsorgung der chemisch belasteten Abfälle aus den WC – Anlagen der Wohnmobile und Caravans.

Unberechtigte und ungenehmigte Ablagerungen sind durch geeignete technische Maßnahmen zu verhindern.

Die ordnungsgemäße Entsorgung ist im Rahmen der Betriebsgenehmigung durch entsprechende Verträge mit zugelassenen Entsorgungsunternehmen nachzuweisen.

### 4. Hinweise

### 4.1 Grundwasserschutz

Gegen die Verunreinigung des Grundwassers sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Das Salzen von Verkehrswegen im Winter ist untersagt.

### 4.2 Schutz des Bodens

Der belebte Boden ist vor Beginn jeder Baumaßnahme abzuheben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.

Die Zwischenlagerung erfolgt auf maximal 1,5 m hohen Mieten ausschließlich auf dem eigenen Grundstück. Die Mieten dürfen nicht durch Maschinen befahren werden. Nicht wieder einzubauender Aushub ist umweltgerecht zu entsorgen. Geländemodellierungen sind nicht zulässig, es sei denn sie dienen zur Anlegung von Wegen und Flächen für Freizeit und Erholung.

Abgeschobener und zwischengelagerter Oberboden soll nach Möglichkeit auf dem Grundstück wiederverwendet werden.

PLANFASSUNG: 12/07/2018

1. Entwurf vom 12.07.2018

### 4.3 Immissionsschutz

Die für die geplante Nutzung zulässigen Werte für Immissionen und Emissionen dürfen nicht überschritten werden.

Emissionen, die der geplanten Nutzung entgegenstehen, liegen zum Planungszeitpunkt nicht vor und sind auch nicht abzusehen.

Zur Verhinderung von Geruchs-, Staubund Lärmbelästigungen sind entsprechend der vorliegenden Lärmschutzprognose (Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes) folgende Festlegungen in die Betreiberordnung aufzunehmen:

- Fahrverbot für den Lieferverkehr und zugehörige Be- und Entladevorgänge sowie den Caravan-Wechselverkehr in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr
- Die Ruhezeiten des
   Campingplatzes von 22:00 –
   8:00 Uhr und von 12:00 bis
   14:00 Uhr sind einzuhalten. Das gilt insbesondere auch für sportliche Freizeitaktivitäten.
- Verbot von offenen Grill- und Feuerstellen im 30 m Bereich zum Wald.
- 4.4 Meldepflicht nach dem § 20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (SächDSchG)

Werden bei Bauarbeiten oder Erdarbeiten bisher unbekannte Funde oder Fundplätze entdeckt, so sind diese unverzüglich dem Landesdenkmalamt bzw. dem Landesamt für Archäologie zu melden.

> architekturbüro kunze KURORT GOHRISCH

PLANFASSUNG: 12/07/2018

1. Entwurf vom 12.07.2018

Funde und Fundstellen sind bis zu vier Werktagen nach der Meldung in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die zuständigen Landesämter eine Verlängerung der Frist verlangen.

- 4.5 Durch die Betreiberordnung ist sicherzustellen, dass Vorkehrungen gegen eine bestehende mögliche Gefährdung der Stellplätze im Bereich eines 30 m Abstandes zum Wald getroffen werden.
- 4.6 Hingewiesen wird explizit auf eine mögliche temporäre Beeinträchtigung durch Staub und Lärm im Zuge von land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten auf den benachbarten Flächen der Landund Forstwirtschaft. Diese ist ausdrücklich zu dulden.